

Durchführungsbestimmungen für Jugendqualifikation (Q - Dfb)
innerhalb des Handball-Verbandes Rheinessen e.V.
(Ergänzungen zu der Spiel- und Rechtsordnung des DHB und den Dfb / HVR)



§ 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 2 unbelegt

§ 3 **Oberligaqualifikation**

§ 4 **Zusatzbestimmungen JBLH**

§ 5 **Qualifikationsturniere**

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Qualifikationsspiele der Jugend gemäß § 44 (5) SpO/DHB

§ 1 Allgemeines

- (1) Spielberechtigt sind alle Spieler der entsprechenden Jahrgänge für die nächste Hallenrunde gemäß § 37 SpO/DHB.
- (2) Das Zurückziehen gemeldeter Mannschaften wird gemäß § 6 geahndet.
- (3) Die Spieltermine werden von der TK festgelegt und veröffentlicht.

Festgesetzte Spieltermine/Spielansetzungen gelten im Sinne des § 34 (1) RO/DHB als Spielplan.

Gegen diese Ansetzungen sind Einsprüche unzulässig.

§ 2 unbelegt

§ 3 Oberligaqualifikation

- (1) Alle für die OL gemeldeten Mannschaften spielen die Teilnehmer in einer einfachen Spielrunde über die volle Spielzeit, notfalls unter der Woche, aus. Sollten Spiele unter der Woche stattfinden, können diese grundsätzlich erst ab ~~19:00~~ **18:30** Uhr angesetzt werden. Die Spielplankennziffern werden ausgelost
- (2) Spieltermine werden von der TK festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Die Vereine müssen bis spätestens zum veröffentlichten Zeitpunkt der spielleitenden Stelle den vereinbarten Spieltermin benennen. Sollten jedoch beide Vereine nicht in der Lage sein, sich auf einen Termin zu einigen, ist die spielleitende Stelle berechtigt, das Spiel sofort in einer neutralen Halle auch unter der Woche anzusetzen.
- (4) Spielverlegungen sind nur bei schulischen / religiösen Veranstaltungen und pandemiebedingten Gründen (Nachweispflicht) zulässig.
- (5) Der Heimverein stellt den Zeitnehmer und der Gastverein den Sekretär. Ein Austausch von Zeitnehmer/Sekretär unter den Vereinen ist grundsätzlich möglich. Der Zeitnehmer muss in der Lage sein die Zeitmessanlage zu bedienen.
- (6) Kann aus zeitlichen oder anderen Gründen keine einfache Spielrunde stattfinden, kann die TK auch Turniere ansetzen. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 5 mit Ausnahme der Spielzeiten.

Turnier-Spielzeiten:

Jugend A/B 2 x 20 Minuten

Jugend C 2 x 15 Minuten, bei weniger als 4 Mannschaften 2 x 20 Minuten

- (7) Je nach Anzahl der dem HVR zustehenden Plätze, nehmen die nachplatzierten Mannschaften an den Spielen zur Verteilung der Restplätze für die Oberliga teil. Diese Spiele werden unter der Leitung der OL/RPS ausgetragen. Es gelten die Bestimmungen der OL/RPS.
- (8) Bei Verstößen gegen den § 50 SpO/DHB scheidet die Mannschaft in Verbindung mit § 51 SpO/DHB aus der Qualifikationsrunde aus. Das Vergehen wird gemäß §19 (2) RO/DHB mit einer Geldbuße in Höhe von 500,00 € geahndet.
- (9) Alle Verlierer der OL-Qualifikation werden automatisch in die Rheinhausenliga eingeteilt.

§ 5 Qualifikationsturniere für OL / HVR-Spielklassen

- (1) Es wird grundsätzlich in 4er Staffeln gespielt.
Die Spielzeiten bei notwendigen Qualifikationsturnieren betragen:
Rheinhesseiligen 2 x 15 min. mit einem Team Time Out pro Halbzeit.
für alle Jugendspielklassen unterhalb der Rheinhesseiligen 2x10 min ohne Team Time Out
und einer 5 min. Halbzeitpause.
Die beteiligten Mannschaften verbleiben in der Nähe der Spielfläche.
- Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und tauscht, wenn notwendig das Trikot.
Gespielt wird in einer einfachen Runde jeder gegen jeden.
- Sollte ein Spiel unentschieden ausgehen, wird der Sieger ohne Verlängerung sofort durch
7-Meterwerfen nach Regel 2:2 IHR ermittelt.
- Nach Abschluss der Spiele richtet sich die Rangfolge nach folgender Wertung:
- nach Punkten
 - bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz aus den Spielen dieser Mannschaften
gegeneinander.
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz findet ein 7 Meter Werfen (Regel 2:2) statt.
Bei mehreren Mannschaften wird die Reihenfolge ausgelost. z.B. a-b / Sieger-c
- (2) Gemäß § 50 (3) SpO/DHB wird festgelegt:
Wenn eine Mannschaft zurückzieht bzw. nicht antritt, wird sie aus dem Turnier genommen und
kann auch in den Trostrunden nicht antreten. Somit ist sie auch nicht für die betreffende
Spielklasse gesetzt. Bei Nichtantreten bzw. zurückziehen der Jugend D+E wird die betroffene
Mannschaft in Gruppe 1 eingeteilt.
Das Zurückziehen / Nichtantreten hat zur Folge, dass der betroffene Verein neben der
Geldbuße nach § 6 zusätzlich mit einer Aufwandsentschädigung für den Ausrichter in Höhe
50,00 € (innerhalb 5 Tage vor dem Turnier 75,00 €) belastet wird.
- (3) Der Ausrichter erhält für den Einsatz seiner Z/S eine Gesamtpauschale in Höhe 20,00 €.
Für die SR gelten die E-Dfb.
- Alle anfallenden Kosten für die Spielaufsicht/Schiedsrichter und Z/S werden auf die
Mannschaften, die sich für dieses Turnier angemeldet haben, gleichmäßig verteilt. Der
Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.
- Die ausstehenden Forderungen der nicht teilgenommenen Mannschaften werden vom
Ausrichter bei der Geschäftsstelle mit dem Abrechnungsbogen eingereicht.
Die Geschäftsstelle rechnet über die Monatsabrechnung mit dem Ausrichter und den nicht
teilgenommenen Mannschaften ab.
- (4) Der ausrichtende Verein hat eine Turnierleitung zu bilden, die für die ordnungsgemäße
Abwicklung des Turniers verantwortlich ist.
- Es wird der SpielberichtOnline (SBO) verwendet. Der Ausrichter muss mindestens 2 Laptops für
die Abwicklung der einzelnen Spiele zur Verfügung stellen.
- Sofern in diesen Q-Dfb nichts anderes festgelegt ist, gilt grundsätzlich der § 5 Dfb/HVR für die
ordnungsgemäße Durchführung aller Turnierspiele mit dem SBO.

- (5) Alle Disqualifikationen mit Bericht sind mit Begründung vom Schiedsrichter in den SBO des betreffenden Spieles einzutragen. Sie sind vom Mannschaftsverantwortlichen durch PIN-Eingabe zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtend dem Betroffenen mitzuteilen.
- (6) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller vor oder während eines Qualifikationsspieles mit einer Disqualifikation mit Bericht belegt, ist dieser gemäß § 17 (1) RO/DHB vorläufig für das nächste Spiel gesperrt.

Die Spielaufsicht ist zu informieren und überprüft den Sachverhalt (allein auf Grund des Eintrages im SBO) und spricht eventuell weitere Sperren aus.

Im Nachgang ist von der spielleitenden Stelle ein Bescheid mit der Sperre und Geldbuße zu erstellen.

- (7) Falls ein Verein bzw. ein Betroffener bei einem Qualifikationsspiel beabsichtigt, gegen die Wertung des Spieles bzw. gegen Disqualifikationen mit Bericht Einspruch einzulegen, hat er die Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im SBO zu vermerken. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschaftsverantwortlichen bzw. den Betroffenen zu der Verhandlung vor die Turnier Rechtsinstanz dreißig Minuten nach Spielschluss zu laden.
- (8) Der Einspruch, der einen durchführbaren Antrag enthalten muss, ist spätestens fünfzehn Minuten nach Spielschluss (Ausschlussfrist!) schriftlich in einfacher Ausfertigung, unterzeichnet vom Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers bzw. vom Betroffenen, bei der Spielaufsicht vorzulegen. Die Turnier-Rechtsinstanz entscheidet endgültig. Der Einspruch ist gebührenfrei.
- (9) Für eventuelle Einsprüche gegen Disqualifikationen mit Bericht ist die vom HVR eingesetzte Spielaufsicht, zusammen mit den für das Turnier angesetzten aber in diesem Spiel nicht eingesetzten Schiedsrichtern Rechtsinstanz im Sinne des § 27 RO/DHB. Ihre Entscheidungen haben Rechtskraft und sind endgültig.

§ 6 weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 25 (4) RO

Nichtantreten/Zurückziehen von gemeldeten Mannschaften vor / während den Q-Spielen

Oberliga	500,00 €
Spielklassen im HVR	100,00 €

Verzicht auf die Teilnahme nach dem Qualifizieren

Oberliga	600,00 €
Spielklassen im HVR	200,00 €

Zusätzlich sind die Bestimmungen der OL insbesondere § 2 (2g) Dfb/OL zu beachten.

Diese Durchführungsbestimmungen (Q-Dfb) gelten für den gesamten Qualifikationsspielbetrieb des HVR. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein der sie eingesetzt hat. Die Durchführungsbestimmungen werden mit der Abgabe der Meldungsbogen rechtswirksam anerkannt.

Mainz, 01.03.2022
Der Verbandsvorstand